

Satzung Imkerverein Sternberg und Umgebung e.V.

I. Name, , Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Imkerverein Sternberg und Umgebung e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Parchim mit der Reg.-Nr. 9 VR 773 eingetragen.
2. Vereinssitz ist Brüel. Somit ist das Amtsgericht Ludwigslust-Parchim Gerichtsstand.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gesetzliche Grundlagen

1. Vereinsgesetz laut BGB
2. Vereinssatzung
3. alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Imkereiwesen

III. Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbständig tätig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Fahrtkosten können bei Nachweis erstattet werden, wenn sie im Auftrag des Vorstandes im Interesse des Vereins erfolgten.
7. Zweck des Vereins ist die Förderung der nichtgewerblichen Imkerei in allen Bereichen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und aktueller Erfahrungen und somit einer zeitgemäßen Bienenhaltung.
8. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf:
fachliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Belangen, Förderung der Nachwuchsgewinnung durch geeignete Projekte entsprechend aktuellen Möglichkeiten sowie der Unterstützung von Möglichkeiten zum Schutz der Honig- und Wildbienen
9. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Imker M-V e.V.
10. Die enge Zusammenarbeit mit anderen Imkervereinen soll als Möglichkeit des Erfahrungsaustausches in imkerlichen Belangen genutzt werden.

IV. Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins. Sie wird mindestens 1x jährlich einberufen.
2. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

4. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder im oben genannten Sinne schriftlich ihre Zustimmung erklären.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
7. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder nötig.
8. Bei Vereinsauflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahres-Mitgliedsbeitrag.
10. Die Mitgliederversammlung nimmt Geschäfts - und Kassenprüfbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt die weiteren wesentlichen Arbeitsaufgaben des Vorstandes.

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte.
2. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren.
3. Die Wahl erfolgt im Block durch Handzeichen.
4. Bei Neuwahl ist Wiederbestellung möglich.
5. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
6. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und legt die verschiedenen Funktionen und Aufgaben fest.

der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassenwart
1. Es können bis zu drei weitere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung als Beisitzer in den erweiterten Vorstand bestellt werden.
 2. Den Beisitzern kann eine bestimmte Aufgabe kurz- oder langfristig zugeordnet werden, wenn es den Interessen des Vereins dienlich ist.
 3. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich. Alle Festlegungen der Mitgliederversammlung gelten adäquat für den Vorstand.

4. Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende die Mitglieder des Vorstandes nach den Festlegungen des Vorstandes ein.
5. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende jedes Mitglied mindestens 10 Tage vorher schriftlich ein. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Der Vorstand informiert seine Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen zu allen neuen und aktuellen Belangen des Imkereiwesens beim einmal monatlich stattfindenden Imkerstammtisch als freiwillige Zusammenkunft der Mitglieder.

V. Mitgliedschaft und Förderer

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne der Satzung imkerlich betätigen will.
2. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag nach den Vorgaben des Vereins an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet auf der Grundlage der Satzung über die Aufnahme.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und der für den Verein gültigen Festlegungen, Beschlüsse und Verordnungen der Imkerei.
4. Das Mitglied hat alle entsprechenden Beiträge fristgerecht zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
5. Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen.

Förderer

1. Förderer des Vereins kann werden, wer den Verein ohne imkerliche Betätigung unterstützen und fördern möchte und den dafür vorgesehenen Beitrag zahlt.
2. Der jeweils gültige Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und ist nach oben offen.
3. Zur Aufnahme als Förderer ist ein schriftlicher Antrag nach den Vorgaben des Vorstandes an den Vorstand zu richten.
4. Förderer können mit beratender Stimme an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft und des Fördertums

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds zum Ablauf des Monats, in dem der Tod eintritt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss zu einem vom Vorstand festzulegenden Termin. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge.
4. Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder dem Verein durch grobes vereinschädigendes Verhalten Schaden zufügt oder zugefügt hat.

5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
6. Adäquat gelten diese Bestimmungen für Mitglieder auch für Förderer.

VII. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit.
2. Jeweils mindestens zwei von ihnen führen gemeinsam einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durch.

VIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht durch den Vorstand anzuzeigen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder erfolgen.
Findet die Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht, kann auf einer erneuten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder dieser Beschluss gefasst werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Imker in Mecklenburg und Vorpommern e. V. zur weiteren Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Imkereiwesens. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Sternberg,